

1. Ein paar Gedanken als Einleitung

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Tod und was danach folgt. Wenn wir unseren Willen in einem Testament rechtzeitig treffen, haben wir die Möglichkeit selber mit zu bestimmen. Dies kann zu einer Beruhigung und inneren Befreiung werden, denn wir überlassen die Entscheidungen nicht anderen Menschen, sondern entlasten unser Umfeld in den Stunden der Trauer. Damit unsere Angehörigen im Zeitpunkt nach unseres Ablebens in der Lage sind, die bestehenden Wünsche umzusetzen, ist es gut, wenn wir unsere Gedanken rechtzeitig konkret geäussert und/oder sogar systematisch notiert haben.

2. Antworten auf Ihre Fragen

Was muss ich also beachten, damit mein Testament gültig ist? Wie frei bin ich in meiner Nachlassregelung? Und wie verfasse ich ein Testament? Das sind oft die ersten Gedanken zu diesem Thema.

In diesem Leitfaden finden Sie Antworten auf Ihre Fragen, damit Ihr letzter Wille umgesetzt wird. Ganz wichtig dabei ist: Ihr Testament muss rechtlich gültig sein. In der Schweiz gibt es zwei rechtlich gültige Testamentsformen.

Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament (vgl. ZGB Art. 505) schreiben Sie vom Anfang bis zum Schluss von Hand. Am Ende notieren Sie das Datum und unterschreiben das Dokument.

Prüfen Sie Ihre Sätze sorgfältig, um Missverständnisse zu vermeiden. Unklare Formulierungen können im schlimmsten Fall zu Streit unter den Erben führen. Aussagen wie «Meine Nichte Anna soll das Haus bekommen» lassen sich unterschiedlich interpretieren: Zu welchen Bedingungen kann Anna das Haus übernehmen? Muss sie die anderen Erben auszahlen? Am besten lassen Sie Ihr Testament von einem Notar, einem Anwalt oder einer anderen Fachperson kontrollieren, um solche Stolpersteine zu vermeiden. Je nach persönlicher Situation ist es sinnvoll, Ihrem Testament eine ärztliche Bescheinigung Ihrer Urteilsfähigkeit beizulegen. Dies verhindert z. B. bei einer beginnenden Demenz-Erkrankung, dass Ihr Testament aufgrund der Krankheit als ungültig erklärt wird.

Das öffentliche Testament

Das öffentliche Testament (vgl. ZGB Art. 499) verfassen Sie nicht eigenhändig, sondern gemeinsam mit einem Notar oder einer Urkundsperson. Zum Schluss beurkunden der Notar und zwei Zeugen das Testament. Diese Zeugen dürfen weder mit Ihnen verwandt sein, noch in Ihrem Testament erwähnt

werden. Die Zeugen bestätigen mit ihrer Unterschrift Ihre Urteilsfähigkeit, ohne den Inhalt des Testaments zu kennen.

3. Details und Informationen zum Testament

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) sieht drei Möglichkeiten vor, wie ein Testament (letztwillige Verfügung) errichtet werden kann:

- a. Die eigenhändige Verfügung Art. 505 ZGB
- b. Die öffentliche Verfügung Art. 499 bis 504 ZGB
- c. Die mündliche Verfügung Art. 506 bis 508 ZGB

Die eigenhändige Verfügung Die häufigste Verfügungsart ist das eigenhändige Testament. Der Erblasser (Testierende) muss die eigenhändige letztwillige Verfügung von Anfang bis zum Ende, einschliesslich dem Datum der Errichtung (Tag/Monat/Jahr), von Hand niederschreiben und mit seiner Unterschrift versehen. Die Unterschrift gehört an den Schluss des Dokuments. Umfasst die Verfügung mehrere Seiten, wird empfohlen, jede Seite zu unterzeichnen.

Die öffentliche Verfügung Die öffentliche letztwillige Verfügung ist das öffentlich beurkundete Testament. Der Notar nimmt den letzten Willen des Testierenden auf, überträgt diesen letzten Willen in die korrekte Schriftform und beurkundet das Testament mit dem Testierenden (unter Beizug von Zeugen). Damit trägt der Notar sowohl für den rechtlich zulässigen Inhalt des Testaments wie auch für die Einhaltung aller Formvorschriften die Verantwortung.

Die mündliche Verfügung Eine mündliche Verfügung kann nur in Notfällen (wie nahe Todesgefahr, Kriegsereignisse usw.) errichtet werden. Die Voraussetzungen und das genaue Verfahren, welches eingehalten werden muss, sind in den Art. 506 bis 508 ZGB festgelegt. Wird es dem Testierenden nachträglich möglich, sich einer anderen Verfügungsform zu bedienen, verliert die mündliche Verfügung innert 14 Tagen ihre Gültigkeit.

Erbvertrag

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) sieht auch die Möglichkeit vor, dass mehrere Personen ihren letzten Willen gemeinsam (mit gegenseitiger Bindungswirkung) festhalten können. Dies erfolgt in der Form des Erbvertrags (Art. 512 bis 515 ZGB). Der Erbvertrag muss zwingend öffentlich beurkundet, d.h. vor dem Notar abgeschlossen werden.

Gesetzlich geregelte Erbfolge

Sofern die gesetzliche Erbfolge gewünscht wird, ist kein Testament notwendig. Der Nachlass wird zwischen den gesetzlichen Erben aufgeteilt, d.h. den Verwandten (nach dem System des Verwandtschaftsgrads) und dem Lebensgefährten bzw. des eingetragenen Lebenspartners. Im schweizerischen Recht gibt es drei Verwandtschaftsgrade, die kaskadenförmig angeordnet sind (ZGB Artikel 457 – 459):

1. Nachkommen
2. Elterlicher Stamm
3. Grosseelterlicher Stamm

Gibt es weder gesetzliche Erben noch eine letztwillige Verfügung, geht der Nachlass an den Kanton oder die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen.

Pflichtteilverletzungen

Werden in einem Testament die Pflichtteile missachtet, behält das Testament dennoch seine Gültigkeit. Die Beteiligten haben jedoch die Möglichkeiten, ihren Pflichtteil mittels einer Herabsetzungsklage einzufordern. Diese muss innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkt an angestrengt werden, da die Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben, und in jedem Fall vor Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der letztwilligen Verfügung. Die Erben haben auch die Möglichkeit, sich auf eine Teilung zu einigen, die von der vom Erblasser vorgesehenen abweicht.

Formale Vorschriften

Der Vorsorgeauftrag ist gemäss Gesetz von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen oder aber durch einen Notar oder eine andere dazu befugte Person öffentlich zu beurkunden.

Willensvollstrecker

Mögliche Konflikte zwischen den Erben können durch Einsatz eines Willensvollstreckers weitgehend vermieden werden. Dieser hat alleinigen Zugriff auf den Nachlass und führt alle Geschäfte bis zur Erbteilung. Er hat Anspruch auf ein Honorar, das mit Vorteil als Stundenlohn definiert im Testament enthalten ist. Als Willensvollstrecker kann jede urteilsfähige, volljährige Person gewählt werden – unabhängig davon, ob diese zum Kreis der Erben gehört oder nicht.

4. Zeitpunkt und Gültigkeit

In Hinblick auf die Selbstbestimmung ist es für das Schreiben des Testaments nie zu früh. Jede urteilsfähige Person kann in jedem Alter ein Testament verfassen und diese jederzeit abändern oder vernichten.

Das Testament behält seine Gültigkeit bis auf Widerruf oder bis zu seiner Änderung. Ein Testament hat zwar kein Ablaufdatum, sollte aber wie alle anderen Vorsorgedokumente periodisch (alle 2 Jahre) überprüft und allenfalls angepasst werden. Wichtig ist, dass die Anordnung mit Datum und Unterschrift bestätigt wird – auch dann, wenn keine Änderungen vorgenommen werden müssen.

5. Aufbewahrung

Wie bewahre ich das öffentliche Testament auf?

Das öffentliche Testament hinterlegen Sie nach Abschluss bei der zuständigen Amtsstelle, z. B. dem Erbschaftsamt oder einem Notariat.

Wo bewahre ich denn mein eigenhändiges Testament auf?

Grundsätzlich entscheiden Sie selbst, wo Sie Ihr Testament aufbewahren. Das Testament sollte somit an einer gut auffindbaren Stelle in den Wohnräumen aufbewahrt werden – am besten zusammen mit anderen Vorsorgedokumenten oder offiziellen Dokumenten.

Auch ein eigenhändiges Testament können Sie zur Aufbewahrung an das zuständige Amt übergeben. Sie können aber auch eine Person Ihres Vertrauens, Ihren Notar, Anwalt oder Ihre Bank bitten, das Testament für Sie aufzubewahren.